

RS Vwgh 1996/12/11 96/03/0089

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

92 Luftverkehr

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

B-VG Art130 Abs2;

VwRallg;

ZLZV 1993 §7 Abs1;

ZLZV 1993 §7 Abs4 impl;

ZLZV 1993 §7 Abs5;

Rechtssatz

§ 7 Abs 5 Zivilluftfahrzeug-LärmzulässigkeitsV 1993 räumt der Behörde in Ansehung einer Befristung kein Ermessen ein, sondern normiert eine Bindung der Behörde dahin, daß eine Ausnahmegewilligung insoweit befristet zu erteilen ist, als dies zum Schutz der Allgemeinheit vor Lärmbelästigung erforderlich ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat die Behörde im Falle einer befristeten Erteilung der Ausnahmegewilligung nachvollziehbar dahingehend zu begründen, warum für die Dauer der Befristung keine Notwendigkeit zur Vorkehrung von - weiteren - Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit vor Lärmbelästigung anzunehmen ist. Liegt eine solche Notwendigkeit auch über den Befristungszeitraum hinaus nicht vor, dann kann nicht gesagt werden, daß die Befristung zum Schutz der Allgemeinheit vor Lärmbelästigung erforderlich ist. Läßt sich hingegen nicht absehen, wie lange keine derartige Notwendigkeit gegeben sein wird, dann ist die Ausnahmegewilligung - ausgenommen im Falle des § 7 Abs 4 Zivilluftfahrzeug-LärmzulässigkeitsV 1993 - nicht befristet, sondern gegen Widerruf zu erteilen.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996030089.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at